

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

## 1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer:	<b>P-20170776</b>
Gegenstand:	Brandschutz-Dämm-Manschette
Verwendungszweck:	gemäß lfd. Nr. C 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 20. Dezember 2017 von Baden-Württemberg - Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen
Auftraggeber:	Kolektor Missel Insulations GmbH Max-Planck-Straße 23 70736 Fellbach DEUTSCHLAND
Ausstellungsdatum:	12.07.2018
Geltungsdauer bis:	11.07.2023

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten Text und keine Anlagen.



## **A Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 1.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 1.4 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.5 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 1.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 1.7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der „Brandschutz-Dämm-Manschette“ in den Varianten „BSM-S, BSM-S13, BSM-F30, MSA4-BSM, BSM-L“ als normalentflammbarer Baustoff.

#### **1.2 Verwendungsbereich**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung der „Brandschutz-Dämm-Manschette“ als Brandschutz-, Körperschall- und Wärmedämmung von Trinkwasser-, Heizungs-, Abwasser- und Lüftungs- und sonstigen Versorgungsleitungen.

Die Manschette ist nur normalentflammbar, bei direkter Montage an Rohren, die mindestens normalentflammbar sind - z.B. Metall-, Kunststoff- und Mehrschichtverbundrohre.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nummer 2.10.1.2 Ausgabe 2015/2 & Änderungen der Bauregelliste Teil A und B – Ausgabe 2016/1 & Änderung der Bauregelliste Teil A Ausgabe 2016/2 bzw. lfd. Nr. C 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen von Baden-Württemberg zu erfüllen sind.

Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o. ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis Normalentflammbarkeit für diesen Anwendungsfall erforderlich.



Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sowie des Schall- oder Wärmeschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggf. weitere Nachweise (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

**2.1.1** Das Produkt „Brandschutz-Dämm-Manschette“ besteht aus einem Silikatfaservlies (Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1 und Schmelzpunkt > 1000 °C nach DIN 4102-17) und einer innenseitig aufgetragenen PE-Gleitfolie sowie einer außenseitig aufgetragenen PE-Gitterfolie.

**2.1.2** In der dünnen Variante kann das Silikatfaservlies mit einem Gelege ergänzt werden.

**2.1.3** Das Produkt „Brandschutz-Dämm-Manschette“ hat eine Dicke von (5 - 14) mm und Baulängen von 130 mm - 1400 mm. Die Gitterfolie kann in allen Farben ausgeführt sein.

**2.1.4** Auf der Längsseite der Manschette ist ein Klettverschluss aufgenäht, welcher zum Verschließen der Manschette dient.

**2.1.5** Die Ränder der Manschette sind umnäht bzw. mit dünnem Vlies eingefasst.

**2.1.6** Das Produkt muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe erfüllen.

**2.1.7** Die Zusammensetzung muss den bei der MPA Dresden GmbH hinterlegten Angaben entsprechen.

**2.1.8** Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	20170776/04 vom 12.07.2018	DIN EN ISO 11925-2:2011-02 <sup>1</sup>

### 2.2 Herstellung

Bei der Herstellung des Produktes „Brandschutz-Dämm-Manschette“ sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

### 2.3 Kennzeichnung

Das Produkt „Brandschutz-Dämm-Manschette“, die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.1 erfüllt sind. Folgende Angaben sind auf dem Produkt, der Verpackung, dem Lieferschein oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname, Typ
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers
- Name des Herstellers

<sup>1</sup> DIN EN ISO 11925-2:2011-02 Prüfungen zum Brandverhalten – Entzündbarkeit von Produkten – Teil 2: Einzelflammentest



- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-20170776
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Prüfstelle
- Herstellwerk
- normalentflammbar gemäß Anwendungsbedingungen

### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes erfolgen.

#### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis normalentflammbarer Baustoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung<sup>2</sup>“ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Das Bauprodukt „Brandschutz-Dämm-Manschette“ dient als Brandschutz-, Körperschall- und Wärmedämmung von Trinkwasser-, Heizungs-, Abwasser- und Lüftungs- und sonstigen Versorgungsleitungen.
- 4.2 Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Normalentflammbarkeit für diesen Anwendungsfall erforderlich.

<sup>2</sup> Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis normalentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Institutes für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



- 4.3 Das Bauprodukt „Brandschutz-Dämm-Manschette“ ist nur normalentflammbar bei direkter Montage an Rohren, die mindestens normalentflammbar sind - z.B. Metall-, Kunststoff- und Mehrschichtverbundrohre.

## 5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 19 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2017 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 20. Dezember 2017. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

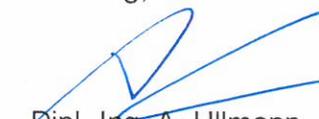
## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH  
Fuchsmühlenweg 6F  
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 12.07.2018

  
Dipl.-Ing. A. Ullmann  
Stellv. Leiterin der abP-Stelle



  
Dipl.-Ing. (BA) A. Meixner  
Sachbearbeiter